

H a u s h a l t s s a t z u n g der Gemeinde Worpswede für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Worpswede in der Sitzung am 16.12.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

1. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	12.210.600
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	13.160.100
1.3	der außerordentlichen Erträge	0
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.602.900
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.205.800
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	647.400
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.334.900
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	687.500
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	993.300

festgesetzt.

2. Der Wirtschaftsplan für die Worpsweder Touristik- und Kulturmarketing GmbH (WTG) für das Haushaltsjahr 2016 wird

im Erfolgsplan mit	Erträgen von	224.250
	Aufwendungen von	218.600
im Vermögensplan	Einnahmen von	0
	Ausgaben von	0

festgesetzt.

§ 2

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 687.500,00 € festgesetzt.
2. Im Wirtschaftsplan für die Worpsweder Touristik- und Kulturmarketing GmbH (WTG) für das Haushaltsjahr 2016 werden keine Kreditaufnahmen vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 300.000,00 € festgesetzt.

§ 4

1. Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.300.000,00 € festgesetzt.
2. Der Wirtschaftsplan für die Worpsweder Touristik- und Kulturmarketing GmbH (WTG) für das Haushaltsjahr 2016 weist keinen Fehlbetrag aus, der durch Kassenkredite zu decken wäre.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 490 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 490 v.H. |

2. Gewerbesteuer 400 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben je Haushaltsstelle bis 500,00 € oder 10 % des Haushaltssolls, höchstens aber 2.500,00 €, gelten als unerheblich.

Die Unterrichtung des Rates und des Verwaltungsausschusses erfolgt gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG. Die Zustimmung gemäß § 58 (1) Ziffer 8 NKomVG ist nicht erforderlich.

Worpswede, den 16.12.2015

Der Bürgermeister


- Schwenke -

